

Beschwerdeentscheid

vom 13. Februar 2006

Es wirken mit: Vera Marantelli, Claude Morvant, Maria Amgwerd, Richter
Kathrin Bigler, juristische Sekretärin

In Sachen

A
(Beschwerdeführerin 1)
(Verwaltungsbeschwerde vom 4. Oktober 2004; Verfahren 6I/2004-2)

B
(Beschwerdeführer 2)
vertreten durch ...
(Verwaltungsbeschwerde vom 7. Oktober 2004; Verfahren 6I/2004-4)

C
(Beschwerdeführer 3)
(Verwaltungsbeschwerde vom 8. Oktober 2004; Verfahren 6I/2004-5)

D
(Beschwerdeführerin 4)
(Verwaltungsbeschwerde vom 8. Oktober 2004; Verfahren 6I/2004-6)

sowie die folgenden Beschwerdeführer, alle vertreten durch ... und ...
(Verwaltungsbeschwerde vom 13. Oktober 2004; Verfahren 6I/2004-8):

E
(Beschwerdeführer 5)

F
(Beschwerdeführerin 6)

G
(Beschwerdeführerin 7)

H

(Beschwerdeführerin 8)

gegen

Verein Emmentaler Switzerland,
(Beschwerdegegner)
vertreten durch ...

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 10. September 2004)

betreffend

Geschützte Ursprungsbezeichnung GUB

hat sich ergeben:

- A. Am 28. Juni 2000 ersuchte der Verein Emmentaler Switzerland das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt), die Bezeichnung "Emmentaler" als geschützte Ursprungsbezeichnung ins eidgenössische Register einzutragen.

Am 26. Juli 2002 hiess das Bundesamt dieses Gesuch gut und liess am 5. August 2002 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) eine Zusammenfassung der Verfügung veröffentlichen.

Gegen die Verfügung vom 26. Juli 2002 wurden 64 Einsprachen erhoben. Unter den Einsprechern figurierten A (...; Einsprache Nr. 62 vom 28. Oktober 2002), B (im Folgenden deutsch: ...; Einsprache Nr. 57 vom 29. Oktober 2002), C (...; Einsprache Nr. 58 vom 16. Oktober 2002), D (...; Einsprache Nr. 59 vom 21. Oktober 2002), E (...; Einsprache Nr. 60 vom 16. Oktober 2002), F (...; Einsprache Nr. 53 vom 23. Oktober 2002), G (Einsprache Nr. 55 vom 31. Oktober 2002) sowie H (Einsprache Nr. 61 vom 5. November 2002). Sämtliche diese Einsprecher beantragten die Abweisung des Gesuchs um Eintragung der Bezeichnung "Emmentaler" als geschützte Ursprungsbezeichnung ins eidgenössische Register.

Alle 64 Einsprachen wurden vom Bundesamt in einem Verfahren vereinigt. Mit Entscheid vom 10. September 2004 trat das Bundesamt auf verschiedene Einsprachen nicht ein. Die übrigen Einsprachen, darunter auch die vorstehend genannten, wies das Bundesamt ab. Die Abweisung begründete es damit, die Bezeichnung "Emmentaler" werde nicht von allen beteiligten Kreisen als blosser Produktname angesehen; eine allfällige Umwandlung zu einer Gattungsbezeichnung wäre somit nicht abgeschlossen. Bei "Emmentaler" handle es sich folglich nicht um eine Gattungs-, sondern um eine Herkunftsbezeichnung, die in das GUB-Register aufgenommen werden könne. Ein Registereintrag für "Emmentaler" nach öffentlichem Recht des Bundes wirke sich nach dem Territorialitätsprinzip ausschliesslich im Inland aus. Auch ein internationales Abkommen, das die Verwendung des Begriffs "Emmentaler" erlaube, bedeute keinesfalls die Umwandlung einer Herkunftsbezeichnung in eine Gattungsbezeichnung.

- B. Gegen diesen Entscheid erhoben A (Beschwerdeführerin 1) am 4. Oktober 2004, B (Beschwerdeführer 2), vertreten durch ..., am 7. Oktober 2004 (deutsche Übersetzung vom 3. November 2004), C (Beschwerdeführer 3) am 8. Oktober 2004, D (Beschwerdeführerin 4) am 8. Oktober 2004, sowie - gemeinsam vertreten durch ... und ... - E (Beschwerdeführer 5), F. (Beschwerdeführerin 6), G (Beschwerdeführerin 7) und H (Beschwerdeführerin 8) am 13. Oktober 2004 Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD.

Sämtliche 8 Beschwerdeführer beantragen ausdrücklich oder sinngemäss, der Einspracheentscheid vom 10. September 2004 sei aufzuheben und das Gesuch von Emmentaler Switzerland um Eintragung von "Emmentaler" als geschützte geografische Ursprungsbezeichnung sei abzuweisen. Der Beschwerdeführer 3 und die Beschwerdeführerin 4 beantragen eventualiter, es sei eine weitere Umfrage bei Konsumenten und Produzenten hinsichtlich der Gattungsbezeichnung "Emmentaler" durchzuführen.

Zur Begründung führen alle 8 Beschwerdeführer aus, das Bundesamt habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Beschwerdeführer 5 - 8 rügen ausserdem die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes, der Eigentumsgarantie sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, der Eintragung von "Emmentaler" als Ursprungsbezeichnung stünden internationale Abkommen der Schweiz entgegen. Die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2 nennen das Stresa-Abkommen und den Codex-Standard für Emmentaler, der Beschwerdeführer 3 und die Beschwerdeführerin 4 führen im Weiteren das Deutsch-Schweizer Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben von 1967 an. Nach den Beschwerdeführern 5 - 8 würden mit der Eintragung von "Emmentaler" das Stresa-Abkommen, das Übereinkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft von 1999 über den Austausch von landwirtschaftlichen Produkten und dasjenige von 1972 über das Verbot von mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen und auf das WTO-Abkommen gestützte Verpflichtungen verletzt. Zudem verweisen Letztere auf den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen von 1974, den Codex-Standard für Emmentaler, das Gemeinschaftsrecht und das französische Recht.

Schliesslich sind nach Meinung des Beschwerdeführers 1, des Beschwerdeführers 3, der Beschwerdeführerin 4 sowie der Beschwerdeführer 5 - 8 die Voraussetzungen der massgebenden Verordnung, um "Emmentaler" als Ursprungsbezeichnung in das Register einzutragen, nicht erfüllt.

Gegen den Entscheid des Bundesamtes vom 10. September 2004 hatte auch der Verein Emmentaler Switzerland am 12. Oktober 2004 Beschwerde bei der Rekurskommission EVD erhoben und unter anderem beantragt, Ziffer 3 des Einspracheentscheids des Bundesamtes vom 10. September 2004 sei mit Bezug auf die Einsprachen 53, 55, 57, 58, 59, 60, 61 und 62 (d. h. die Einsprachen der Beschwerdeführer 1 - 8 im vorliegenden Verfahren) aufzuheben, und auf die Einsprachen 53, 55, 57, 58, 59, 60, 61 und 62 sei nicht einzutreten. Am 20. April 2005 entschied die Rekurskommission EVD, der Verein Emmentaler Switzerland sei durch den angefochtenen Entscheid materiell nicht beschwert und habe kein schützenswertes Interesse, die Frage der prozessualen Erledigung des Einspra-

cheverfahrens hinsichtlich der Beschwerdegegner(-innen) 1 - 8 (beziehungsweise Beschwerdeführer 1 - 8 im vorliegenden Verfahren) zum Thema eines eigenen Beschwerdeverfahrens vor der Rekurskommission EVD zu machen. Auf die Beschwerde sei daher mangels Beschwerdebefugnis nicht einzutreten (vgl. REKO/EVD 6I/2004-7). Die vom Verein Emmentaler Switzerland gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 14. November 2005 ab (Urteil 2A.335/2005).

- C. Am 15. März 2005 nahm der Verein Emmentaler Switzerland (Beschwerdegegner), vertreten durch ..., zu den eingereichten Beschwerden Stellung und beantragte, auf die Beschwerden sei in einem selbstständig anfechtbaren Zwischenentscheid nicht einzutreten, eventualiter sei auf die Beschwerden nicht einzutreten, sub-eventualiter seien die Beschwerden abzuweisen. Zudem sei eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchzuführen.

Zur Begründung führt er aus, den ausländischen Beschwerdeführern fehle im vorliegenden Fall die Beschwerdelegitimation. Die massgebende "AOC-Verordnung" sei nur für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein anwendbar; auf weitere Länder entfalte die Verordnung gestützt auf das herrschende Territorialitätsprinzip keine Wirkung. Dementsprechend seien für AOC-Registrierungsentscheide nur die Verhältnisse in der Schweiz massgebend. Die geltende Rechtsordnung werde sowohl gestützt auf das Stresa Übereinkommen als auch auf die bilateralen Abkommen mit Deutschland und Frankreich durch den Eintrag der Bezeichnung "Emmentaler" in das nationale AOC-Register nicht berührt, denn bereits gestützt auf diese Abkommen dürfe "Emmentaler" in Alleinstellung nicht zur Bezeichnung eines Käses verwendet werden. Weil die Auswirkungen eines Eintrages der Ursprungsbezeichnung "Emmentaler" im nationalen AOC-Register auf das europäische Register zur Zeit noch nicht voraussehbar sei, könnten die Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, dass sie in Bezug auf die allfällige künftige gegenseitige Anerkennung der Register einen Nachteil erleiden würden, wenn die Schweiz die Bezeichnung "Emmentaler" in das nationale Register eintragen würde. Im Weiteren legte er - auch unter Verweis auf die Ausführungen in seiner Beschwerde vom 12. Oktober 2004 im Fall REKO/EVD 6I/2004-7 - bezüglich jedes Beschwerdeführers dar, weshalb auf die Beschwerden nicht einzutreten sei. Schliesslich erklärte der Beschwerdegegner, weshalb die Beschwerden in materieller Sicht abzuweisen wären, falls auf diese eingetreten würde.

Mit Vernehmlassungen vom 15. März 2005 beantragt das Bundesamt, die Beschwerden seien abzuweisen. Unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 7. Januar 2005 in der Beschwerdesache 6I/2004-7 erklärt es, weshalb seiner Ansicht nach auf die Beschwerden einzutreten sei. Im Weiteren legt das Bundesamt dar, aus welchen Gründen die Beschwerden abzuweisen seien.

- D. Mit (unaufgeforderter) Eingabe vom 26. April 2005 verwiesen die Beschwerdeführer 5 - 8 zur näheren Begründung ihrer Beschwerdelegitimation auf ihre Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2005 im Fall REKO/EVD 6I/2004-7. Zudem erklärten sie, die Voraussetzungen zum Erlass eines selbstständig anfechtbaren Zwischenentscheids seien im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Je mit Schreiben vom 11. Mai 2005 forderte die Rekurskommission EVD die Beschwerdeführer 1 - 8 auf, ihre Beschwerdelegitimation näher darzulegen beziehungsweise zu erklären, wie viel "Emmentaler" sie beziehungsweise ihre Mitglieder in die Schweiz exportierten.

Hierzu reichten die Beschwerdeführerin 1 am 3. Juni 2005, der Beschwerdeführer 2 am 10. Juni 2005, der Beschwerdeführer 3 und die Beschwerdeführerin 4 je am 7. Juni 2005 und die Beschwerdeführer 5 - 8 am 24. Juni 2005 je eine Stellungnahme ein, worin sie darlegten, inwiefern sie ein schützenswertes Interesse an der Beschwerdeführung hätten. Der Beschwerdeführer 3 bat zudem um einen "richterlichen Hinweis", falls weiterhin nicht mit aller Sicherheit festgestellt werden könnte, ob er auch "die übrigen, für eine Beschwerdeführung notwendigen Voraussetzungen" erfülle.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2005 führte der Beschwerdegegner aus, kein einziger ausländischer Beschwerdeführer habe genügend darzulegen vermocht, inwiefern er respektive seine Mitglieder von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen und daher zur Beschwerde aktivlegitimiert sei. Im Weiteren ging er auf die Antworten der einzelnen Beschwerdeführer ein.

Am 2. August 2005 bat der Beschwerdeführer 3 die Rekurskommission EVD erneut um einen "richterlichen Hinweis" zur Frage des Erfüllens der für eine Beschwerdeführung notwendigen Voraussetzungen. Weiter stellte er den Antrag, ihm einen Entscheid der Rekurskommission EVD zukommen zu lassen, auf den sich der Beschwerdegegner in seiner Eingabe vom 20. Juli 2005 bezogen hatte. Mit Schreiben vom 24. August 2005 stellte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer 3 eine anonymisierte Fassung dieses Entscheids zu und wies ihn darauf hin, dass über die Frage, ob er die für eine Beschwerdeführung notwendigen Voraussetzungen erfülle, im Rahmen eines Urteils zu entscheiden sei; ein diesbezüglicher "richterlicher Hinweis" sei daher nicht möglich.

Unter Hinweis auf einen Bundesgerichtsentscheid vom 14. November 2005 zur Beschwerdelegitimation ausländischer Beschwerdeführer ersuchte der Beschwerdegegner am 9. Dezember 2005 die Rekurskommission EVD um Mitteilung, wie und in welchem Zeitrahmen die Rekurskommission EVD im verbleibenden Beschwerdeverfahren weiter fortzufahren gedenke. Hierauf erklärte die Rekurskommission EVD mit Schreiben vom 14. Dezember 2005, der vom Beschwerdegegner

genannte Entscheid (2A.359/2005) stehe in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren. Die Beschwerden würden daher - allfällige Rückzüge durch die Parteien vorbehalten - von der Rekurskommission EVD durch Urteil entschieden werden.

Am 14. Dezember 2005 teilte die Rekurskommission EVD den Parteien mit, dass keine öffentliche Verhandlung durchgeführt werde.

Auf die hier erwähnten wie auch weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird - soweit sie für den Entscheid erheblich sind - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerden betreffen denselben Sachverhalt, richten sich gegen dieselbe Verfügung der Vorinstanz und beinhalten die gleichen Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 128 V 124 sowie 192 je E. 1 und mit Hinweisen; vgl. auch Art. 24 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Zivilprozess [BZP, SR 273] i. V. m. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 68).
2. Die Rekurskommission EVD prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Sachurteilsvoraussetzungen, die für die Beurteilung der gestellten Rechtsbehörden erfüllt sein müssen, gegeben sind (BGE 130 I 312 E. 1; 129 I 173 E. 1, je mit Hinweisen).
- 2.1. Der angefochtene Einspracheentscheid des Bundesamts für Landwirtschaft vom 10. September 2004 stützt sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes, insbesondere auf die Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12). Er stellt somit eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 VwVG dar. Diese Verfügung kann nach Artikel 166 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechts-

pflge (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK; SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

2.2. Der Beschwerdeführer 2 ist durch eine ausländische (dänische) Anwältin vertreten. Gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) können Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang aufgeführten Berufsbezeichnungen auszuüben, im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (vgl. hierzu: Dreyer, in: Fellmann / Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2005, Art. 21). Die Anwältin des Beschwerdeführers 2, bei der auf das Einreichen einer Vollmacht verzichtet wurde (vgl. Art. 11 Abs. 2 VwVG), ist demnach berechtigt, diese im Verfahren vor der Rekurskommission EVD zu vertreten. Dasselbe gilt für die französische Anwältin der französischen Beschwerdeführer 5 - 8, welche sich und den schweizerischen Anwalt, der die Vertretung zusammen mit ihr wahrnimmt, durch Vollmachten der von ihnen vertretenen Parteien ausgewiesen hat (Art. 11 Abs. 2 VwVG).

2.3. Die Kostenvorschüsse wurden von allen Beschwerdeführern innerhalb der gesetzten respektive verlängerten Fristen einbezahlt.

Die von drei Beschwerdeführern (...) geleisteten Kostenvorschüsse in der Höhe von je Fr. 1 500.- sind jedoch nur unvollständig auf das Konto der Rekurskommission EVD eingegangen, da in allen drei Fällen von dritter Seite Spesen (...) für die Überweisung aus dem Ausland abgezogen wurden.

Mit Blick auf das Gebot von Treu und Glauben und das Verbot des überspitzten Formalismus, der es einer Behörde verbietet, einen verbesserbaren Formfehler festzustellen, ohne der fehlbaren Partei vorher Gelegenheit zu geben, diesen zu beseitigen (André Grisel, *Traité de droit administratif*, Neuenburg 1984, Band I, S. 371, mit Verweisen), hat die Rekurskommission indessen auf die Bezahlung des Restbetrags verzichtet, weil die eingegangene Summe im Einzelfall 99 % oder mehr des von den drei betroffenen Beschwerdeführern einverlangten Kostenvorschusses entsprochen hat (vgl. dazu auch den unveröffentlichten Entscheid der REKO/EVD vom 20. April 2005 i. S. A. [6l/2003-5] E. 2).

- 2.4. Im Übrigen wurden die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift von allen Beschwerdeführern gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Unter der Voraussetzung, dass die Beschwerdeführer 1 - 8 zur Beschwerdeführung legitimiert sind, wäre daher auf deren Eingaben einzutreten.

3. Die GUB/GGA-Verordnung nimmt in Artikel 10 Absatz 1 zwar auf die Frage Bezug, wer beim Bundesamt Einsprache erheben kann; die Legitimation zur Erhebung einer gegen den Einspracheentscheid des Bundesamtes gerichteten Beschwerde bei der Rekurskommission EVD wird aber durch das Landwirtschaftsrecht des Bundes nicht ausdrücklich geregelt. Sie richtet sich somit grundsätzlich nach Artikel 48 VwVG (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2005 i. S. A. [2A.359/2005] E. 2.2). Danach ist zur Beschwerdeführung berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt (Bst. b).

Die Umschreibung der Beschwerdelegitimation nach Artikel 48 Buchstabe a VwVG deckt sich weitgehend mit derjenigen in Artikel 103 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110), die für die Beschwerdeberechtigung im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesgericht massgebend ist. Die zwei Bestimmungen sind denn auch gleich auszulegen (BGE 127 V 80 E. 3; 124 V 393 E. 2a und die darin zitierten Entscheide). Die Rechtsprechung zu Artikel 103 Buchstabe a OG kann demnach auch für den vorliegenden Fall herangezogen werden.

- 3.1. Das Beschwerderecht von privaten Vereinigungen, Verbänden und politischen Parteien beurteilt sich grundsätzlich ebenfalls nach den soeben geschilderten Voraussetzungen (Art. 48 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können diese jedoch - ohne selber von der angefochtenen Verfügung berührt zu sein - auch dann in ihrem eigenen Namen zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen, wenn sie als juristische Person konstituiert sind, nach den Statuten die in Frage stehenden Interessen der Mitglieder zu vertreten haben und wenn deren Mehrheit oder doch eine Grosszahl von ihnen selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre (sog. "egoistische Verbandsbeschwerde", vgl. etwa BGE 127 V 80 E. 3a/aa, mit Verweis u.a. auf: Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich

2000, S. 361 ff. sowie Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, S. 202 f.).

Was die Anzahl der betroffenen Mitglieder betrifft, hat das Bundesgericht die Beschwerdeberechtigung der Gewerkschaft Verkauf, Handel, Transport, Lebensmittel (VHTL) sowie des Kaufmännischen Verbandes Zürich (KVZ) gegen die Ladenöffnungszeiten im Hauptbahnhof Zürich verneint, weil diese nur eine kleine Anzahl Mitglieder direkt berührten. Es erwog zudem, die Konstruktion einer virtuellen Betroffenheit, welche daraus abzuleiten wäre, dass die Mitglieder der beiden Verbände zumindest potentielles Verkaufspersonal im Hauptbahnhof Zürich bildeten, sei der Beschwerdelegitimation nach Artikel 48 Buchstabe a VwVG und Artikel 103 Buchstabe a OG fremd (BGE 119 Ib 374 E. 2a/cc). In einem anderen Fall hat das Bundesgericht die Beschwerdeberechtigung einer schweizerischen und einer kantonalen Heimatschutzvereinigung gegen den Abbruch eines Gebäudes verneint, weil nur eine kleine Anzahl deren Mitglieder direkte nachbarliche Beziehungen zum Streitgegenstand hatten (BGE 104 Ib 381 E. 3b).

- 3.2. Als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 103 Buchstabe a OG (bzw. von Art. 48 Bst. a VwVG) betrachtet die Rechtsprechung jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der Beschwerde führenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht überein zu stimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (BGE 127 V 80 E. 3a/aa; 127 V 1 E. 1b). Durch diese Anforderungen soll die Popularbeschwerde ausgeschlossen werden (BGE 123 II 376 E. 2; 125 I 7 E. 3c).

In diesem Sinne ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde von Konsumenten gegen die Zulassung von aus genmanipulierter Soja hergestellten Lebensmitteln nicht eingetreten, da sie nicht stärker als die Allgemeinheit von der angefochtenen Verfügung betroffen seien (BGE 123 II 376 E. 4). Das Bundesgericht verneinte auch die Beschwerdeberechtigung von Anwohnern einer Eisenbahnlinie, auf der mehrmals jährlich radioaktive Rückstände transportiert wurden (BGE 121 II 176 ff.). Im Gegensatz dazu bejaht es grundsätzlich die Beschwerdeberechtigung von Anwohnern von stationären Anlagen wie Flughäfen (BGE

104 Ib 307 E. 3b) oder Schiessständen (BGE 110 Ib 99 E. 1c). Die Beschwerdeberechtigung ist auch einem Aktionär einer Aktiengesellschaft, welche von einer Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommision betroffen war, nicht zugestanden worden, da er selbst als Allein- oder Hauptaktionär von der Verfügung nur indirekt betroffen sei (BGE 116 Ib 331 E. 1c). Im Weiteren ist auf eine Beschwerde des Verbands schweizerischer Filmproduzenten gegen die Auflösung der Stiftung Schweizer Filmwochenschau nicht eingetreten worden, weil die Geschäftsbeziehungen, welche von gewissen Mitgliedern des Verbands mit der Stiftung unterhalten wurden, nicht die erforderliche Beziehungsnähe herstellten (BGE 101 Ib 108 E. 2a). Auf die Beschwerde von Konkurrenten ist schliesslich nicht einzutreten, wenn keine spezifische Beziehungsnähe vorliegt, sondern lediglich befürchtet wird, verstärkter Konkurrenz ausgesetzt zu sein (BGE 113 Ib 363 E. 3c; 109 Ib 198 E. 4d).

Die Rechtsprechung, wie auch die Lehre, ist somit - wenn ein Dritter Beschwerde gegen einen Entscheid erheben will, der nicht (in einem materiellen Sinne) an ihn adressiert war - beim Erfordernis des schutzwürdigen Interesses ziemlich streng (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2005 i. S. A. [2A.359/2005] E. 2.5, mit Hinweisen).

- 3.3. Sowohl von natürlichen Personen (vgl. BGE 120 Ib 431 E. 1) als auch von Verbänden ist zu erwarten, dass sie ihre Beschwerdelegitimation selbst darlegen (vgl. BGE 122 II 97 E. 3 betreffend Feststellungsbegehren eines Verbandes).

Zwar gilt im Verwaltungsverfahren grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Diese wird jedoch relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien, welche namentlich insoweit greift, als eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht (vgl. Art. 13 Abs. 1 VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt naturgemäss gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (BGE 124 II 361 E. 2b; 122 II 385 E. 4c/cc, mit weiteren Hinweisen; VPB 66.26 E. 1). Die Behörde braucht auf das Begehren nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern (Art. 13 Abs. 2 VwVG).

- 3.4. Die vorliegenden Beschwerden wurden durch Vereinigungen beziehungsweise Unternehmen mit Sitz im Ausland (Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich) eingereicht. Der Umstand, dass sämtliche Beschwerdeführenden einen ausländischen Sitz haben, gereicht ihnen indessen nicht zum Nachteil, denn Artikel 48 Buchstabe a VwVG, wie auch Artikel 103 Buchstabe a OG, lässt jedermann zur Beschwerde zu, der den dort umschriebenen Anforderungen ent-

spricht, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Wohnsitz (vgl. BGE 124 II 293 E. 3a, mit weiteren Verweisen).

4. Die GUB/GGA-Verordnung ist grundsätzlich auf schweizerisches Territorium anwendbar (zur Geltung im Fürstentum Lichtenstein vgl. Andrea E. Flury, Grundprobleme des Rechts der geografischen Herkunftsbezeichnungen, Bern 2003, S. 23 f.).

Als erstes ist daher zu prüfen, ob den Beschwerdeführenden, wie sie geltend machen, in Bezug auf eine Exporttätigkeit in die Schweiz das Recht zur Beschwerdeführung zukommt.

- 4.1. Die Beschwerdeführerinnen 7 und 8 stellen beide "Emmentaler"-Käse her und verteidigen insofern eigene Interessen: Die **Beschwerdeführerin 7** ist nach eigener Darstellung die grösste europäische Produzentin von "Emmentaler"-Käse. Sie verfügt über eine Tochtergesellschaft in der Schweiz. Zwar hat sie nach eigenen Angaben zahlreiche Anstrengungen unternommen, um "Emmentaler" in die Schweiz zu exportieren, doch sind diese Bemühungen bislang gescheitert (vgl. Eingabe vom 10. Januar 2005 im Fall 6I/2004-7). In der Stellungnahme vom 18. August 2003 an das Bundesamt hatte sie eingeräumt, sie exportiere seit drei Jahren keinen "Emmentaler"-Käse mehr in die Schweiz. Es fehlt der Beschwerdeführerin 7 somit an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an der Anfechtung der Verfügung des Bundesamts. Dasselbe gilt für die **Beschwerdeführerin 8**: Sie ist nach eigener Darstellung die drittgrösste "Emmentaler"-Produzentin in Frankreich. Wie die Beschwerdeführerin 7 beabsichtigt sie, inskünftig "Emmentaler"-Käse in der Schweiz zu vertreiben, hat aber diese Absicht zurzeit noch nicht umgesetzt (vgl. Eingabe vom 10. Januar 2005 im Fall 6I/2004-7).

Hinsichtlich einer allfälligen zukünftigen Aufnahme der Exporttätigkeit in die Schweiz sind die Beschwerdeführerinnen 7 und 8 somit vom angefochtenen Entscheid nur virtuell betroffen. Dies reicht indessen zur Begründung der Beschwerdelegitimation nach Artikel 48 VwVG respektive 103 OG nicht aus (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 540, mit Verweis auf BGE 119 Ib 374 E. 2a/cc).

- 4.2. Die Beschwerdeführer 1 - 6 sind Verbände, weshalb ihnen nur ein Beschwerde-recht zukommt, sofern die Voraussetzungen der Verbandsbeschwerde erfüllt sind (vgl. E. 3.1).

4.2.1. Nach § 2 ihrer Satzung kann die **Beschwerdeführerin 1** die Interessen ihrer Mitglieder - österreichische milchbe- und -verarbeitende Unternehmen sowie milchvermarktende Unternehmen (§ 4 Ziff. 1 der Satzung) - in jeder geeigneten Form schützen, vertreten und fördern.

Gemäss den Statuten steht die Mitgliedschaft beim **Beschwerdeführer 2** Unternehmen offen, welche im weitesten Sinne Milch sammeln, bearbeiten und verarbeiten (vgl. § 2). Der Beschwerdeführer 2 ist befugt, für seine Mitglieder den Export von Milchprodukten zu regulieren und zu organisieren, und kann die Interessen der Mitglieder in vielfacher Hinsicht schützen, vertreten und fördern (vgl. § 1 und Kommentar zu § 1).

Nach der Satzung des **Beschwerdeführers 3** steht die Mitgliedschaft bei ihm insbesondere Industrieunternehmen offen, die in wesentlichem Umfang Erzeugnisse aus Milch herstellen oder vertreiben (§ 3 Ziff. 1). Nach § 2 hat der Verband die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem, technologischem, agrar- und sozialpolitischem Gebiet auf der Ebene der Länder, des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft und international zu wahren und zu fördern und vertritt zur Erfüllung seiner Aufgabe insbesondere die Interessen der Mitglieder gegenüber allen zuständigen Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

Gemäss ihrer Satzung steht die Mitgliedschaft bei der **Beschwerdeführerin 4** allen milchwirtschaftlichen Unternehmen offen, die Mitglied bei C. (Beschwerdeführer 3) sind (§ 3 Ziff. 1). Nach § 2 Ziffer 1 Buchstabe b obliegt es dem Verein unter anderem, im gemeinsamen Interesse aller ihm freiwillig angehörenden Verarbeitungsunternehmen für Milch und Milcherzeugnisse Verfahren zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der EG-VO 2081/92 "zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel" zu betreiben.

Gemäss den Statuten dürfen beim **Beschwerdeführer 5** nur I. (...), J. (...) und K., alle mit Sitz in Paris, Mitglied sein (vgl. Art. 4 i.V.m. Art. 1). Der Beschwerdeführer 5 hat unter anderem die Verteidigung der mehrere Berufsgruppen umfassenden Interessen des "Emmentaler"-Marktes zum Zweck (vgl. Art. 3).

Bei der **Beschwerdeführerin 6** mit Sitz in Paris dürfen nur K. (...) und J. (...) Mitglied sein (vgl. Art. 1 und 3). Die Beschwerdeführerin 6 hat unter anderem zum Zweck, die gemeinsamen Interessen der französischen Milchverarbeitungsindustrie bei diversen, auch ausländischen Instanzen zu verteidigen und zu diesem Zweck auch den rechtlichen Weg zu beschreiten (vgl. Art. 2 Ziff. 1).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Zweckbestimmung aller Beschwerdeführenden ausser der Beschwerdeführerin 4, deren Zweck auf die Betreibung von Verfahren zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen *nach EU-Recht* beschränkt scheint, einer Verbandsbeschwerde nicht entgegensteht.

Die Frage, ob der Zweck der Beschwerdeführerin 4 die Einreichung einer Verbandsbeschwerde effektiv ausschliesst, kann indessen offen gelassen werden. Es wird sich nämlich zeigen, dass es dieser Beschwerdeführerin ebenso wenig wie den anderen gelingt, die Erfüllung der übrigen an eine Verbandsbeschwerde gestellten Voraussetzungen (Vertretung der Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl ihrer Mitglieder sind, und Beschwerdeberechtigung dieser Mitglieder selber) nachzuweisen.

- 4.2.2. Mit Eingabe vom 3. Juni 2005 erklärte die **Beschwerdeführerin 1**, allein von ihren Milch verarbeitenden Direktmitgliedern stammten durchschnittlich rund 70 % der österreichischen Emmentaler-Produktion. Für die Jahre 2003 und 2004 zeige die Aussenhandelsstatistik, dass 2003 die Exportmenge von Emmentaler von 19 t (2002) auf 180 t (2003) massiv angestiegen und drastisch auf 5 t (2004) gesunken sei. Der Export von österreichischem Emmentaler in die Schweiz müsse daher als äusserst uneinheitlich und schwankend beschrieben werden. Obwohl mit Instruktionsschreiben vom 11. Mai 2005 der Rekurskommission EVD ausdrücklich aufgefordert, präziserte die Beschwerdeführerin 1 in der Eingabe vom 3. Juni 2005 nicht, welche Mitglieder wie viel "Emmentaler" in die Schweiz exportierten. Auch den anderen Eingaben an das Bundesamt (Schreiben vom 7. August 2003) und an die Rekurskommission EVD (Beschwerde) kann diese Information nicht entnommen werden. Es ist demnach nicht klar, von welchen österreichischen Unternehmen bisher wie viel "Emmentaler" in die Schweiz exportiert wurden. Unter diesen Umständen steht nicht fest, ob die Mehrheit oder eine grosse Anzahl der Mitglieder vom Rechtsakt betroffen sind.

Der **Beschwerdeführer 2** erklärte am 10. Juni 2005, eines seiner Mitglieder, L., exportiere "Emmentaler" in die Schweiz; im Jahr 2004 seien es ... kg gewesen. L. sei mit einem Stimmenanteil von ... von insgesamt ... sein bedeutendstes Mitglied. Der Stimmenanteil berechne sich auf Grundlage der eingewogenen Milchmenge. Zudem seien im Jahr 2004 aus Dänemark total 5.6 t "Emmentaler" in die EU-Mitgliedstaaten exportiert worden. Alleinige Produzentin sei auch hier L. gewesen. Damit legt der Beschwerdeführer 2 zwar dar, dass ein bedeutendes Mitglied "Emmentaler" in die Schweiz exportiert, nicht aber, wie viele Mitglieder er insgesamt hat. Insofern steht nicht fest, ob die Mehrheit oder eine grosse Anzahl der Mitglieder vom Rechtsakt betroffen

sind. Da das Bundesgericht zudem bei den Anforderungen an eine egoistische Verbandsbeschwerde nach wie vor auf die Anzahl Mitglieder abstellt (worauf die Rekurskommission EVD den Beschwerdeführer im Instruktionsschreiben vom 11. Mai 2005 ausdrücklich hingewiesen hat), und nicht auf den Stimmenanteil, ist unerheblich, dass L. beim Beschwerdeführer 2 eine absolute Stimm-Mehrheit hat.

Je mit Eingabe vom 7. Juni 2005 erklärten der **Beschwerdeführer 3** und die **Beschwerdeführerin 4**, zu ihren Mitgliedern gehörten deutsche "Emmentaler"-Hersteller. Nach der amtlichen Statistik seien im Jahr 2004 24,6 t "Emmentaler" in die Schweiz exportiert worden. Diese geringe Exportmenge resultiere aus dem restriktiven bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union über die Ein- und Ausfuhr von Käse vom 8. März 2002, wonach zollbegünstigt jährlich nur bis zu 25 t "Emmentaler" in die Schweiz exportiert werden dürften. Erst ab 2007 werde dieses Abkommen hinfällig. Auf Grund des derzeitigen bilateralen Abkommens sei es deshalb deutschen Herstellern von "Emmentaler" nicht möglich, grössere Mengen "Emmentaler" in die Schweiz zu exportieren. Alle Hersteller hätten jedoch erklärt, sie würden mehr "Emmentaler" in die Schweiz exportieren, wenn dies ab 2007 ohne Abschöpfungen möglich sei.

Obwohl je mit Instruktionsschreiben vom 11. Mai 2005 der Rekurskommission EVD ausdrücklich aufgefordert, präzisierten der Beschwerdeführer 3 und die Beschwerdeführerin 4 in ihren Eingaben vom 7. Juni 2005 nicht, welche Mitglieder wie viel "Emmentaler" in die Schweiz exportierten. Auch den anderen Eingaben an das Bundesamt (Schreiben des Beschwerdeführers 3 vom 9. Juli 2003 und Schreiben der Beschwerdeführerin 4 vom 12. August 2003) und an die Rekurskommission EVD (Beschwerden, Schreiben des Beschwerdeführers 3 vom 2. August 2005) kann diese Information nicht entnommen werden. Es ist demnach nicht klar, von welchen Unternehmen im Jahr 2004 die 24,6 t "Emmentaler" in die Schweiz exportiert wurden, und welche dieser Unternehmen Mitglied beim Beschwerdeführer sind. Unter diesen Umständen steht nicht fest, ob die Mehrheit oder eine grosse Anzahl der Mitglieder des Beschwerdeführers 3 und der Beschwerdeführerin 4 vom Rechtsakt betroffen sind.

Die **Beschwerdeführer 5 und 6** sind lediglich ein Zusammenschluss von Interessenverbänden. Daher sind sie höchstens indirekt (über die bei den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Unternehmen) vom angefochtenen Rechtsakt betroffen. Selbst wenn auf die Anzahl der produktiv tätigen Mitglieder der Mitgliedsverbände der Beschwerdeführer 5 und 6 abgestellt werden kann, können die Anforderungen zur Einreichung einer egoistischen Verbandsbeschwerde nicht als erfüllt betrachtet werden: In der Eingabe vom 10. Januar 2005 im Fall 6I/2004-7, auf welche die Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 24. Juni 2005 verweisen, erklärten sie, im Jahr 2003

seien 2,7 t "Emmentaler"-Käse in die Schweiz exportiert worden. In der Stellungnahme vom 24. Juni 2005 mussten sie indessen einräumen, dass im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden könne, welche französischen Unternehmen diese 2,7 t "Emmentaler" in die Schweiz exportiert haben. Auch seien bei den Beschwerdeführern keine Angaben und Belege über die derzeitigen Exporte verfügbar. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, ob indirekt bei den Beschwerdeführern 5 und 6 angeschlossene Unternehmen von der angefochtenen Verfügung betroffen sind, und ob diese zumindest eine grosse Anzahl der Mitglieder ausmachen.

- 4.3. Die Beschwerdeführer 1 bis 6 haben folglich nicht nachgewiesen, dass eine Mehrheit oder grosse Anzahl ihrer Mitglieder vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen ist. Sie sind insoweit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen (vgl. vorangehende E. 3.3.).

Im vorliegenden Fall ist daher - entgegen den jeweiligen Ausführungen in den Beschwerdeschriften - keiner der Beschwerdeführenden aus Gründen, die mit einer Exporttätigkeit in die Schweiz zusammenhängen, zur Beschwerdeführung berechtigt.

5. Den Beschwerdeführenden ist indessen auch insoweit nicht zu folgen, als sie auf Grund internationaler Verträge und Abkommen schliessen, zur Beschwerdeführung berechtigt zu sein.

- 5.1. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a GUB/GGA-Verordnung ist die direkte oder indirekte Verwendung einer geschützten Bezeichnung verboten für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere, wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird (Art. 17 Abs. 2 Bst. d GUB/GGA-Verordnung).

Dieses Verbot gilt indessen nur, sofern nicht die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung etwas anderes vorschreiben (vgl. Art. 14 Abs. 3 LwG). So geht das nachfolgend erwähnte Stresa-Übereinkommen, welches zum internationalen Lebensmittelkennzeichnungsrecht gehört, den Bestimmungen der GUB/GGA-Verordnung grundsätzlich vor (Simon Holzer, Geschützte Ursprungsbezeichnungen [GUB] und geschützte geographische Angaben [GGA] landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Diss. Bern 2005, S. 103 f. und Fn. 358 und 361).

- 5.2. Dem internationalen Abkommen über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni 1951 (Stresa-Übereinkommen; SR 0.817.142.1) gehören Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich und die Schweiz an (Stand: 29. März 2005). In Anhang B ist "Emmental" als so genannte "Benennung" aufgeführt. Nach Artikel 4 Absatz 3 können die im Anhang B aufgeführten Käsebenennungen von den anderen Vertragsparteien verwendet werden, um ausschliesslich Käsesorten zu bezeichnen, die auf ihrem Gebiet hergestellt werden und den Eigenschaften der im Anhang B aufgeführten Käse entsprechen, unter der Bedingung, dass die Bezeichnung des Fabrikationslandes in nach Schriftart, Grösse und Farbe gleichen Buchstaben beigefügt wird, wie sie für die Benennung verwendet werden.

Die Hersteller und Verarbeiter aus den Vertragsstaaten des Stresa-Übereinkommens sind deshalb befugt, vertragskonform gekennzeichnete Käseerzeugnisse in der Schweiz anzubieten und zu verkaufen, auch wenn dies die GUB/GGA-Verordnung grundsätzlich nicht zulässt (Simon Holzer, a.a.O., S. 103 f.; Lorenz Hirt, Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben, Bern 2003, S. 213). Die Bezeichnung "Emmentaler" ohne Angabe des (ausländischen) Herstellungslandes zu verwenden, ist den Produzenten von "Emmentaler"-Käse mit Sitz in einem der genannten Vertragsstaaten daher bereits auf Grund des Stresa-Übereinkommens untersagt.

- 5.3. Neben dem Stresa-Übereinkommen hat die Schweiz eine Reihe von bilateralen Staatsverträgen abgeschlossen (Übersicht bei: Simon Holzer, a.a.O., S. 105 ff.; Lorenz Hirt, a.a.O., S. 225 ff.; Andrea E. Flury, a.a.O., S. 68 ff.).

Im Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen (nachfolgend deutschschweizerischer Vertrag genannt; SR 0.232.111.191.36) wurde die Bezeichnung "Emmentaler Käse" in die Anlage B aufgenommen. Diesbezüglich wurde in Nummer 7 des Protokolls, welches integrierender Bestandteil des Vertrages bildet, Folgendes vereinbart:

"Durch die Aufnahme der Bezeichnung "Emmentaler Käse" in die Anlage B des Vertrages wird nicht ausgeschlossen, dass in der Bundesrepublik Deutschland diese Bezeichnung für nichtschweizerischen Käse benutzt wird, wenn der Bezeichnung die Angabe des Herstellungslandes in nach Schriftart, Grösse und Farbe gleichen Buchstaben hinzugefügt wird. Für deutschen Käse darf die Bezeichnung "Emmentaler" ausserdem benutzt werden, wenn ihr die Bezeichnung "Allgäu" ("Allgäuer") in derselben Weise hinzugefügt wird; in diesem Falle ist jedoch, ausser auf Rechnungen, Frachtbriefen und anderen Geschäftspapieren, deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift zusätzlich die Bezeichnung "Deutschland" oder "deutsch" zu benutzen, wobei die Verwendung einer dieser Bezeichnungen in der Firma oder Anschrift des Unternehmens ausreicht."

Diese Vereinbarung stellt eine Sonderregelung dar, die im wesentlichen Artikel 4 des Stresa-Übereinkommens, dem Deutschland nicht angehört, angeglichen ist (Botschaft des Bundesrates vom 31. Januar 1968 an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen, BBl 1968 I 213 ff., S. 221).

Auch in Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags vom 14. Mai 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Angaben (nachfolgend französisch-schweizerischer Vertrag genannt; SR 0.232.111.193.49) wurde vereinbart, dass der Name "Schweizerische Eidgenossenschaft", die Bezeichnungen "Schweiz" und "Eidgenossenschaft" und die Namen der Kantone sowie die in der Anlage B dieses Vertrages aufgeführten Bezeichnungen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergebe, im Gebiet der Französischen Republik ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten seien, und dass sie dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden dürften, wie sie in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen seien. Zu den Bezeichnungen, welche in der Anlage B aufgeführt sind, gehört unter anderem "Fromage d'Emmental". Aus der Klammerbemerkung ergibt sich indessen, dass die Verwendung der Bezeichnung Emmentaler unter Angabe des Herstellungslandes in nach Schriftart, Grösse und Farbe gleichen Buchstaben erlaubt ist.

Diese im französisch-schweizerischen Vertrag bezüglich der Bezeichnung "Emmentaler Käse" vereinbarte Regelung stellt ebenfalls eine Schutzbeschränkung nach dem Vorbild des Stresa-Übereinkommens dar (Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 1974 an die Bundesversammlung betreffend drei Verträge über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen, BBl 1974 II 1177 ff., S. 1190).

Ein wichtiges Element der von der Schweiz zum Schutz geographischer Bezeichnungen und Benennungen abgeschlossener bilateraler Verträge bildet das Prinzip der Schutzrechtsübernahme. Dieses Prinzip besagt, dass eine geographische Bezeichnung nur dann als Kennzeichen gebraucht werden darf, wenn dies das Recht des Ursprungslands zulässt. Die im Ursprungsstaat geltenden Benutzungs Vorschriften sind auch für den anderen vertragsschliessenden Staat verbindlich (Simon Holzer, a.a.O., S. 111; Andrea E. Flury, a.a.O., S. 69; Lorenz Hirt, a.a.O., S. 226 ff.; BGE 125 III 193 E. 1a). Für die in den Listen der von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Verträge aufgeführten Bezeichnungen, die nach der GUB/GGA-Verordnung als GUB oder GGA geschützt sind, bedeutet dies, dass sich deren Benutzung nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist von Artikel 17a GUB/GGA-Verordnung nicht nur in der Schweiz,

sondern auch auf dem Gebiet der Vertragsstaaten nach den entsprechenden Pflichtenheften zu richten hat (Simon Holzer, a.a.O., S. 111). Mit anderen Worten wird es nach Ablauf der Übergangsfrist zwar nicht mehr möglich sein, in den ausländischen Vertragsstaaten schweizerischen, nicht dem Pflichtenheft entsprechenden "Emmentaler" zu verkaufen (vgl. Lorenz Hirt, a.a.O., S. 227). Die staatsvertragskonforme Verwendung der Bezeichnung "Emmentaler" durch Produzenten mit Sitz in einem Staat, welcher mit der Schweiz einen Staatsvertrag über Herkunftsbezeichnungen abgeschlossen hat in diesem Staat, wird aber durch die Unterschutzstellung in der Schweiz nicht berührt.

- 5.4. Auf Grund des soeben Gesagten ist es nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführenden aus Frankreich, Deutschland oder Österreich respektive im Fall der Beschwerdeeinreichung durch einen aus diesen Staaten stammenden Verband, dessen Mitglieder durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur erleiden würden, der ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 48 VwVG zu begründen vermöchte.
- 5.5. Ein Recht zur Beschwerdeführung lässt sich auch aus dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81; in Kraft getreten am 1. Juni 2002) nicht ableiten. Im Rahmen dieses Abkommens haben die Parteien zwar folgende "Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geographischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln" abgegeben (vgl. Schlussakte, Anlage D des Abkommens):

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz (im folgenden Parteien genannt) stimmen darin überein, dass der gegenseitige Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und der geschützten geographischen Angaben (g. g. A.) ein wichtiges Element der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen den beiden Parteien darstellt. Die Einbeziehung der entsprechenden Bestimmungen in das bilaterale Agrarabkommen ist eine notwendige Ergänzung zum Anhang 7 des Abkommens betreffend Handel mit Weinbauerzeugnissen, insbesondere zum Titel II, der den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen dieser Erzeugnisse vorsieht, sowie zum Anhang 8 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke.

Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowohl in Bezug auf die Bestimmungen über die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als auch in Bezug auf die Kontrollregelungen auf der Grundlage gleichwertiger Rechtsvorschriften in das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen werden. Bei-

de Parteien kommen dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nach, frühestens jedoch, wenn das Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates für die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit unterrichten sich die Parteien – unter Beachtung der rechtlichen Einschränkungen – gegenseitig über den Fortgang ihrer diesbezüglichen Arbeiten.

Wie die Rekurskommission EVD bereits in ihrem Entscheid vom 20. April 2005 i. S. A. (6I/2003-5) dargelegt hat, geht es nicht an, bereits jetzt das Ergebnis der gestützt auf diese gemeinsame Erklärung unternommenen Schritte vorwegzunehmen (vgl. E. 3.3, letzter Absatz des erwähnten Entscheids). Denn zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig, eine Prognose zur gegenseitigen, pauschalen Anerkennung der Register abzugeben, da es sich dabei um einen politischen Prozess handelt, dessen Ausgestaltung vom gesamten politischen Klima, vom Verhandlungsgeschick der Unterhändler sowie von allfälligen Konzessionen in anderen Dossiers abhängt und erst in nachrangiger Stellung rechtlich bestimmt wird (Lorenz Hirt, a.a.O., S. 231).

Ein auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gestütztes Interesse wäre daher lediglich virtueller Natur und insofern nicht ausreichend, um ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 48 VwVG zu begründen (vgl. vorangehende E. 3.1 f.).

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die vom Beschwerdeführer 2 vorgebrachte Rüge, wenn in der Schweiz die Bezeichnung "Emmentaler" unter Bezugnahme auf die EU-Verordnung Nr. 2081/92 registriert werde, hätte dies zur Folge, dass die dänischen Molkereien ihr Recht, Käse mit der Bezeichnung "Emmentaler" in sämtliche EU-Länder exportieren zu können, verlieren würden.

6. Da keiner der Beschwerdeführenden nachzuweisen vermag, dass er respektive seine Mitglieder ein aktuelles schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 48 VwVG an der Beschwerdeführung aufweist, wäre auf die Beschwerde nur noch dann einzutreten, wenn sich aus dem internationalen Recht ergeben würde, dass auf dieses Erfordernis verzichtet werden könnte.

Dies ist soweit ersichtlich für keinen der vorliegend Beschwerdeführenden der Fall:

Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 14. November 2005 festgehalten hat, sehen weder das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (SR 0.632.20) noch der französisch-schweizerische Vertrag vom 14. Mai 1974 eine Popularbeschwerde vor (Entscheid vom 14. November 2005 [2A.359/2005] E. 4.3). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 7. März 1967 oder dem Stresa-Übereinkommen.

7. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auf die eingereichten Beschwerden nicht einzutreten ist.

Den vorgebrachten, noch nicht behandelten formellen Rügen ist daher nicht weiter nachzugehen. Es erübrigt sich auch, gemäss den Anträgen des Beschwerdeführers 3 und der Beschwerdeführerin 4 eine weitere Umfrage bei Konsumenten und Produzenten hinsichtlich der Gattungsbezeichnung von "Emmentaler" durchzuführen.

Festzuhalten bleibt, dass gestützt auf die vorangehenden Erwägungen wohl auch das Bundesamt auf die Einsprachen der Beschwerdeführer 1-8 nicht hätte eintreten dürfen: Im Unterschied zu Artikel 48 Buchstabe a VwVG sieht der auf die Einsprache anwendbare Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der GUB/GGA-Verordnung zwar nicht ausdrücklich vor, dass die Einsprache erhebende Person durch die angefochtene Verfügung berührt sein muss. Die in Artikel 48 Buchstabe a VwVG genannte Anforderung des Berührtseins darf aber nicht als kumulative Voraussetzung verstanden werden (Gygi, a.a.O., S. 156; Grisel, *Traité de droit administratif*, Neuenburg 1984, Band II, S. 898). Die Anforderung an die Einsprache entspricht somit den Anforderungen an die Beschwerdelegitimation. Die Bezeichnung "schutzwürdiges Interesse", welche in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der GUB/GGA-Verordnung aufgeführt ist, deckt sich mit der in Artikel 48 Buchstabe a VwVG genannten. Sie sie daher gleich zu interpretieren (unveröffentlichter Entscheid der REKO/EVD vom 20. April 2005 i. S. A. [6I/2003-5] E. 4, mit Verweis auf BGE 104 Ib 307 E. 3b).

Da ein rein prozessrechtlicher Entscheid ergeht, ist Artikel 6 Ziffer 1 EMRK nicht anwendbar (vgl. Ulrich Zimmerli, *EMRK und schweizerische Verwaltungsrechtspflege*, in: Thüerer / Weber / Zäch, *Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Zürich 1994, S. 41 ff., S. 56; Ruth Herzog, *Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege*, Bern 1995, S. 73 mit Hinweisen, S. 317 f.; siehe auch: Mark E. Villiger, *Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention*, 2. Aufl., Zürich 1999, Rz. 402). Für die Rekurskommission EVD besteht daher auch kein Anlass dazu, dem Antrag des Beschwerdegegners folgend, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

8. Bei diesem Verfahrensausgang unterliegen die Beschwerdeführer 1 - 8, weshalb sie anteilmässig die Verfahrenskosten zu tragen haben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind mit den in unterschiedlicher Höhe eingegangenen Kostenvorschüssen (...) zu verrechnen (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, Kostenverordnung, SR 172.041.0).

Dem Beschwerdegegner, welcher sich anwaltlich vertreten liess, sind im Sinne des VwVG verhältnismässig hohe Kosten erwachsen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Deshalb ist ihm als obsiegender Partei antragsgemäss eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdeführer zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, die Parteientschädigung ist daher von Amtes wegen und nach Ermessen festzusetzen. In Anwendung der Kostenverordnung und des Tarifs vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.119.1) sowie unter Berücksichtigung der Praxis der Rekurskommission EVD und des Prozessausganges erscheint eine Parteientschädigung von Fr.- als angemessen.

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Auf die Beschwerden der Beschwerdeführer 1 - 8 wird nicht eingetreten.

2. *Verfahrenskosten*

3. *Parteientschädigung*

4. *Rechtsmittelbelehrung*

5. *Eröffnung*

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
K. Bigler